



IM NAMEN DER REPUBLIK

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Historikerkanzlei Genealogisch-Historische

Dr. Karl Lueger-Platz 5
1010 Wien

Recherchen GmbH

Beklagte Partei

Verlassenschaft nach Rosa Bauer, vert
d. Martin Bauer als erbserklärter
Testamentserbe nach Rosa Bauer
Blumenthal 40
2225 Blumenthal

vertreten durch:

Dr. Norbert Nowak
Dr. Karl Lueger-Platz 5
1010 Wien
Tel: 01 / 513 73 83
Zeichen: HistGmbH/BaueRo2
Rechtsanwalt

vertreten durch:

Dr. Leopold BOYER Rechtsanwalt
Hauptstraße 25
2225 Zistersdorf
Tel: 02532/2379

Wegen: 4.428,96 EUR samt Anhang (Werklohn/Honorar)

Die beklagte Partei, Verlassenschaft nach [REDACTED] ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 4.428,96 zuzüglich 4 % Zinsen ab 10.09.2011 und an Verfahrenskosten EUR 1.771,82 (darin enthalten EUR 293,80 Barauslagen und EUR 245,60 MWSt) binnen 14 Tagen bei Exekution der klagenden Partei zu bezahlen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Diesem Verfahren liegt als unstrittig zugrunde, dass die Verstorbene [REDACTED]

Unterlagen übermittelt würden.

Mit Schreiben vom 26.01.2010 (Beilage ./1), welches an eine „Familie [REDACTED] gerichtet war und [REDACTED] zukam, wurden die „Unterlagen für Frau [REDACTED] mit Briefkopf der klagenden Partei übermittelt. Angeschlossen waren dabei auch eine zu unterfertigende Honorarvereinbarung sowie die Bezeichnung: „Verlassenschaftssache [REDACTED]. In weiterer Folge wurde daraufhin von [REDACTED] Rechtsanwalt [REDACTED] mit ihrer Vertretung und Verfolgung ihrer Interessen beauftragt.

Kurz danach (mit Schreiben vom 2.2.2010) meldete sich bei [REDACTED] auch ein Herr [REDACTED] aus Baden-Baden in der BRD, der ebenfalls ein Büro für internationale Erbenfeststellungen betreibt. Dieser verwies lediglich auf Nachforschungen in einer Nachlassangelegenheit Familie [REDACTED] (welches allerdings auch die gegenständliche Verlassenschaft nach [REDACTED] betraf – welche ebenfalls unter dem Begriff [REDACTED] fällt). Dieses Büro ersuchte über weitere Auskünfte über Abkömmlinge eines [REDACTED] etc. Eine Vereinbarung war ebenfalls abgeschlossen und Vollmacht. Es sollte eine Vergütung von 27,5 % vereinbart werden. Es wurde jedoch von [REDACTED] keine derartige Vereinbarung abgeschlossen und auch in weiterer Folge gab es keine Kontakte zu diesem Büro.

Nach dem Tod der [REDACTED] am 2.1.2009 wurde am 20.04.2009 vom Abhandlungsgericht ein Edikt zum Aufruf unbekannter Erben eingeschaltet, wobei die dort gesetzte Frist von 6 Monaten am 19.10.2009 ablief. In der Todfallsaufnahme schienen keine Verwandten auf.

Mit Schreiben vom 1.2.2010 (Beilage ./A) wurde der Gerichtskommissar [REDACTED] vom Vertreter der klagenden Partei RA Dr. Nowak

informiert, dass Verwandte der [REDACTED] von ihm vertreten würden und dass es der klagenden Partei gelungen sei alle weiteren erbberechtigten Personen (darunter erwähnt auch [REDACTED] [REDACTED] ausfindig zu machen. Adressen wurden dabei noch keine mitgeteilt und nur auf eine Vollmacht von [REDACTED] [REDACTED] verwiesen.

Am 19.02.2009 fand beim Gerichtskommissär eine Tagsatzung zur Bekanntgabe der Verwandtschaftsverhältnisse statt (ON 15 des A-Aktes) mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (erblasserische Cousins). Diese konnten zur Verwandtschaft des erblasserischen Vaters Anton Wittich keine Informationen machen. Bezüglich der Mutter teilten sie mit, dass diese ohne Hinterlassung weiterer Nachkommenschaft verstorben sei. Die Großeltern mütterlicherseits hätten jedoch mehrere Nachkommen.

Mit Beschluss vom 17.04.2009 des BG Hietzing wurde die Erklärung der „bisher bekannten präsumtiven Erben“ [REDACTED] [REDACTED] keine Erbantrittserklärungen abzugeben und sich auf Verlassenschaftsverfahren nicht zu beteiligen zur Kenntnis genommen und Notariatskandidat Mag. Hutz zum Verlassenschaftskurator bestellt.

Eine Anfrage an die MA 35 (Staatsbürgerschaft, Einwanderung, Standesamt) ergab keine nennenswerte Auskünfte für die weitere Durchführung des Verfahrens.

Mit Schreiben vom 20.04.2009 an das BG Hietzing (ON 22 des Aktes) teilte die klagende Partei dem Gericht mit, dass sie bereit wäre aufgrund des Aufgebotes in der Ediktsdatei vom 20.04.2009 Nachforschungen nach der weiteren Verwandtschaft der [REDACTED] durchzuführen. Kosten würden dem Gericht nicht entstehen, sondern werde das Honorar durch Vereinbarungen mit den ausgeforschten Personen geregelt. Mit

Schreiben vom 24.04.2009 (ON 23) langte bei Gericht ein in etwa gleichlautendes Schreiben der Kanzlei [REDACTED] [REDACTED] ein, wobei mit 18.05.2009 unter Hinweis, dass weder Gerichtskommissär noch Verlassenschaftskurator geantwortet hätten sowie auch nicht das Gericht, eine Antwort urgiert wurde.

Mit ON 26 vom 2.6.2009 teilte das BG Hietzing dem [REDACTED] mit, dass sich der Wert des Nachlassvermögens auf zirka EUR 90.000,- belaufen dürfte und gab das Geburtsdatum der Erblasserin bekannt.

Bei einer Tagsatzung am 21.01.2010 des Gerichtskommissärs zur Feststellung der Verwandtschaftsverhältnisse waren bereits elf Cousins bzw. Großcousins/Cousinen/Großcousinen beim anwesend und wurde die Verwandtschaft der Großeltern mütterlich [REDACTED] [REDACTED] ermittelt. Es wurden auch von den Verwandten bedingte Erbserklärungen abgegeben. Bei dieser Tagsatzung war auch ein Vertreter für Dr. Novak als Bevollmächtigter der Cousine [REDACTED] [REDACTED] (jeweils mütterlicherseits) anwesend.

Mit Schreiben vom 11.03.2010 (ON 44) an das Gericht/und an den Gerichtskommissär teilte das [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ein Brief ergangen sei, dass dieses Büro aufgrund äußerst umfangreichen und kostenintensiven Nachforschens diese als Miterben ermitteln konnte. Weiters wird angeführt, dass Herr [REDACTED] freundlicherweise die Kopien des Protokolls des Gerichtskommissärs vom 21.01.2010 übermittelt habe, aus denen man entnehmen konnte, dass sie diesen bereits als Erben bekannt seien: „Hievon hat unser Büro keine Kenntnis, andersfalls wir Sie nicht

kontaktiert hätten. Nachdem mir nun Herr Notar [REDACTED] mitgeteilt hat, dass auch die weiteren Miterben, welche nicht im oa. Protokoll angeführt sind, bei Gericht bekannt sind, schließt sich mein Akt. Kosten entstehen Ihnen aus Kulanz keine.“

Mit Eingabe (Abgabe der bedingten Erbserklärung, ON 49), welche am 10.02.2011 beim Gerichtskommissär einlangte, erklärte RA [REDACTED] für Rosa (= Rosalia) Bauer sich am Verfahren zu beteiligen und gab eine bedingte Erbserklärung ab. Vorher schien Rosa Bauer noch nicht im Verfahren als beteiligt auf.

Mit Protokoll vom 24.03.2011 des Gerichtskommissärs wurde nun die Feststellung der weiteren Erben verfolgt. Hier verweist der Gerichtskommissär ausdrücklich auf die Klärung der Verwandtschaftsverhältnisse im Stamm [REDACTED] [REDACTED] geboren 21.10.1900 durch die klagende Partei und wurde hier bereits [REDACTED] zu 1/20tel als erbberechtigt ausgewiesen.

Es erfolgte dadurch eine Klärung des Protokolls vom 19.02.2009, wo nunmehr als Nachkommen der Großeltern mütterlicherseits an relevanten Verwandten auch die Onkel [REDACTED]
[REDACTED]
genannt wurden statt wie bisher lediglich [REDACTED]
[REDACTED]

Mit Protokoll vom 25.03.2010 wurden noch weitere Ergänzungen durch Recherchen der klagenden Partei mitgeteilt, wobei der Anteil der [REDACTED]
[REDACTED] mit 1/20tel unverändert blieb.

Mit Schreiben vom 24.08.2010 wurde von Dr. Novak an den Gerichtskommissär ein Stammbaum samt einem umfangreichen Konvolut an Personenstandsurkunden übermittelt. Er verwies dabei auf von ihm vertretene neun Verwandte, die jeweils zu 1/20tel erbberechtigt seien.

Mit Schreiben vom 1.2.2010 teilte Dr. Novak dem Gerichtskommissär mit, dass es der klagenden Partei auch weiter gelungen sei, alle weiteren erbberechtigten Personen nach dem vorverstorbenen Onkel der Erblasserin Herr [REDACTED] ausfindig zu machen. Dabei wurde auch [REDACTED] unter anderem erwähnt.

Mit Rechnung, versendet am 30.08.2011 und einige Tage später eingelangt wurde von der klagenden Partei [REDACTED] ein Honorar Erbenermittlung von 30 % zuz. Mwst. in Höhe des Klagsbetrages in Rechnung gestellt.

Im Stammbaum (Beilage ./F-Schreiben vom 24.08.2010) an den Gerichtskommissär und der als integrierender Bestandteil dieses Urteils angeschlossen sind – ergab sich auch klar der Verwandtschaftsgrad der [REDACTED] zur verstorbenen Erben [REDACTED]. Die Ermittlung des Verwandtschaftsgrades bzw. des Erbrechtes der [REDACTED] beruhte ausschließlich auf der Tätigkeit der klagenden Partei.

Die klagende Partei verlangt für ihre Tätigkeit im Durchschnitt ein Entgelt von 30 % des durch ihre Tätigkeit erreichten Erbes zuz. Mwst.

Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die entsprechenden Schreiben und Verfahrensschritte ergeben sich klar und unbedenklich aus den vorgelegten Beilagen bzw. insbesondere aus dem verlesenen Akt 10 A 1/09f des BG Hietzing.

Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass der Gerichtskommissar ausdrücklich auf die Erhebungsergebnisse der klagenden Partei verwiesen hat und hier ganz offensichtlich keine weiteren Erhebungen verwertet wurden. Das Büro [REDACTED] hat zwar hiezu parallel ebenfalls Erhebungen durchgeführt, aber offensichtlich zeitlich etwas nach der

klagenden Partei und hat hier auch in weiterer Folge keine Forderungen gestellt.

Aufgrund der Schreiben (und Bezeichnung „Familie [REDACTED]“ des Büros Moser im Verlassenschaftsakt bzw. auch nach dem Inhalt Beilage ./2 ist klar, dass es sich nicht hier um eine mysteriöse weitere Verlassenschaft in Deutschland gehandelt haben kann, sondern eben um die gegenständliche Angelegenheit.

Auch dass erstmalig eine Information durch die klagende Partei an [REDACTED] gelangte und erst im nachhinein dann deswegen Dr. [REDACTED] beauftragt wurde, wurde vom als Partei vernommenen Erben [REDACTED] klar und überzeugend angegeben. Es ergab sich nicht einmal ansatzweise, dass auf irgendeine sonstige Weise [REDACTED] bzw. der Gerichtskommissär von ihrem Erbrecht erfahren hätte. Mit der Mitteilung in Beilage ./1 „Verlassenschaftssache [REDACTED] ist es – nach dem nunmehrigen Stand der EDV-Erfassung gerichtlicher Akten – dann für die Kanzlei [REDACTED] sicherlich auch nur ein Leichtes gewesen, dann im entsprechenden Verfahren sich zu beteiligen – was ja auch dann mit der Erbserklärung gemacht wurde.

Nachdem aufgrund des klaren Inhaltes der Protokolle des Gerichtskommissärs eindeutig geklärt ist was die klagende Partei zur Erforschung der Verwandtschaft beigetragen hat und dass keineswegs [REDACTED] von vorne herein als Erbin bekannt war, sondern erst durch die Familienforschung der klagenden Partei ihr Erbrecht festgestellt wurde, war die Einvernahme des Gerichtskommissärs als Zeuge nicht erforderlich. Auch seitens der klagenden Partei war eine Einvernahme der dort genannten Zeugen entbehrlich – da ohnedies deren Standpunkt durch die vorgelegten Urkunden ausreichend dargetan wurde bzw. ohnedies ihrem Prozessstandpunkt gefolgt wurde.

Bezüglich des Umstandes, dass die klagende Partei üblicherweise 30 % des erzielten Gewinnes verlangt wurde, den unbedenklichen Vorbringen der klagenden Partei gefolgt. Es ergibt sich aus den Schreiben der Kanzlei [REDACTED] dass dort 27,5 % als Entgelt begehrt wurden und zeigt dies, dass 30 % wohl als (gerade noch) üblich angesehen werden kann. Irgendwelche konkreten Gegenbeweise, dass (z.B. bei den übrigen Erben welche Vollmacht erteilt haben) ein geringerer Prozentsatz vereinbart wurde, liegen nicht vor. Es zeigt der Umstand, dass sogar ursprünglich 40 % Gewinnbeteiligung verlangt wurde, dass offensichtlich 30 % ein üblicher Durchschnittswert bei der Tätigkeit der klagenden Partei ist. Zwar ergibt sich aus der – als gerichtsbekannt und damit verwertbaren Entscheidung des OGH vom 3.10.1996, 1 Ob 2168/96x, dass die klagende Partei (in der Klage wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich damals bei dem Kläger um die auch nunmehr klagende Partei handelte) damals nur 20 % Entgelt verlangt hat – es ist allerdings aus der Begründung des OGH zu entnehmen, dass sich die Honorierung der Arbeitskraft bei der Geschäftsführung ohne Auftrag zunehmend in Richtung eines Entlohnungsanspruches „verschoben“ habe und nunmehr in die Richtung gehe, dass auf den anderwertigen Erwerbseingang abzustellen ist, wenn die Geschäftsführung ohne Auftrag im Rahmen eines Gewerbes erfolgt. Es erscheint daher naheliegend, dass die klagende Partei 1996 noch eher bei ihrer Entgeltforderung zurückhaltend agierte, da damals noch keine entsprechend gesicherte Judikatur zum Ausmaß des Entgeltes vorlag und in weiterer Folge nach Obsiegen in diesem oben genannten Verfahren eine entsprechend angehobenere Entgeltforderung nunmehr vertraglich vereinbarte (bzw. üblicherweise beehrte).

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Auf die klare und eindeutige Judikatur des OGH in derartigen

Rechtssachen (siehe wie oben zitiert, 1 Ob 2168/96x vom 3.10.1996) wird verwiesen. Demgemäß steht nicht nur ein Entgelt in Ausmaß der üblichen Entlohnung (in Prozentsätzen) dem Geschäftsführer ohne Auftrag zu. Es ergibt sich auch, dass die Ermittlung eines vorher unbekanntes Erbrechtes klar als Geschäftsführung zum überwiegenden Vorteil der beklagten Partei anzusehen ist und gemäß § 1037 ABGB ein entsprechender Kostenersatz bzw. Entlohnung zusteht.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Gänserndorf, Abteilung 4

Gänserndorf, 17. April 2013

Dr. Alfred Plischnack, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG